

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unserer Lieferanten nicht widersprechen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

2.1 An eine verbindliche Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Eine später eingehende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich widerspricht.

2.2 Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.3 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung (Fax, E-Mail) erfolgen.

2.4 Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Etwaige Preisgleitklauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus.

3.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Haus verzollt einschließlich Verpackung, Versicherung und aller sonstigen Kosten der Anlieferung.

3.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 60 Tagen vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist ein Abzug von 2 % Skonto zulässig. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferungen von uns angenommen bzw. Leistungen erbracht sind. Wir haben in der Regel vier Zahlungstermine im Monat, an denen Rechnungen je nach Rechnungseingang und Fälligkeit bezahlt werden. Die zum Abzug von Skonto berechtigende 14-Tage-Frist ist auch dann gewahrt, wenn wir erst an dem nach Ablauf der 14 Tage nächstfolgenden Zahlungszeitpunkt bezahlen.

3.4 Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit

der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung. 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die Lieferadresse. Die zur Lieferung bestimmten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und zu versichern. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Entstehende Beschädigungen, Verluste und sonstige Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.2 Bei der Anlieferung des Liefergegenstandes an uns liegt der Sendung ein Lieferschein bei, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Menge hervorgeht.

4.3 Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Abweichungen davon bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

4.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Wir behalten uns im Fall vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

4.5 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, absehbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.

4.6 Bei Eigentumsvorbehalten geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

4.7 Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach dessen Endabnahme am Erfüllungsort.

5. Qualität

5.1 Bestandteil aller Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und uns sind unsere „Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Lieferanten“, die unter www.wkv-gmbh.de → Unternehmen → Einkauf in der aktuellen Fassung zu finden sind.

6. Höhere Gewalt

6.1 Ereignisse höherer Gewalt und Arbeitskämpfe, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unseren Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

7.1 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 5 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

7.2 Sofern nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der

Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Als Nacherfüllung bei Mängeln können wir nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Er kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und – bei Vertretenmüssen des Auftragnehmers – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängel an Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. In diesem Fall beträgt sie 5 Jahre. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre. 7.5 Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8. Produkthaftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Soweit die Ursache für einen Produktschaden im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt wurde und wir von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt er uns von der Inanspruchnahme auf erstes Anfordern frei.

8.3 Der Auftragnehmer versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe und wird uns auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherung erbringen.

9. Rücktritt

Solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

9.1 der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und die Pflichtverletzung trotz Fristsetzung nicht binnen angemessener Frist behebt;

9.2 über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird;

9.3 beim Auftragnehmer eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet.

10. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

10.1 An den von uns beigestellten Stoffen, Teilen und Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

10.2 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Wir werden Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt wird.

10.3 Soweit der Auftragnehmer Werkzeuge oder Produktionseinrichtungen auf unsere Kosten fertigt, erfolgt die ausgeschlossen.

Herstellung für uns mit der Folge, dass wir das Eigentum an dem jeweiligen Gegenstand erwerben.

10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von uns gestellten oder für uns gefertigten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen. Er ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und sonstige Schäden (z.B. durch Mitarbeiter) zu versichern. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten lässt der Auftragnehmer auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er uns unverzüglich anzuzeigen.

10.5 Überlassene Werkzeuge sind uns vom Auftragnehmer auf erstes Anfordern, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung, zurückzugeben.

11. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

11.1 Der Auftragnehmer räumt uns ohne zusätzliches Entgelt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen für uns erbrachten Lieferungen und Leistungen ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten.

11.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet einen so genannten Ursprungsnachweis der Vertragsgegenstände zu führen, d.h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Vertragsgegenstände rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

12. Geheimhaltung; Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Informationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12.2 Vorgenannte Unterlagen und Informationen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns einschließlich aller Kopien unaufgefordert kostenlos zurückzusenden oder auf unseren Wunsch hin für uns kostenlos zu vernichten, sobald sie zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die vertraglich vereinbarte Lieferadresse.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN Kaufrechts (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen.